

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 30. Aug. 1790.

I Publicandum.

Nachdem wegen der, von dem General-Ober-Finanz ic. Direktorio, zu Beförderung d. r Landeskultur, auch Fabriken und Manufakturen für das Jahr 1789. und 90. ausgesetzt gewesenen Prämien, die vorschriftsmäßigen Anmeldungen und Bescheinigungen beygebracht und gehdrig geprüft worden: so sind dadurch nachstehenden Personen die instruktionsmäßig verdienten Prämien, zur Belohnung ihrer angewandten Bemühungen, und zu Ermunterung der Nachfolge zuerkannt worden, als:

Das erste Prämium, wegen einer gezogenen Plantage von 350 Stück sechsjähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch, 1) in der Churmark, dem Bürger Rhaue zu Spandow, wegen gezogener 1100 Stück Maulbeerbäume; 2) in Pommern: dem Buchbinder Bahl zu Bahn, wegen einer Plantage von 150 Stück sechs- bis siebenjähriger Maulbeerbäume; 3) im Magdeburgischen: dem Cantor Niemann zu Klein-Rodensleben, wegen einer Plantage von 155 Stück zehn- bis zwölfjähriger im besten Wachsthum stehender Maulbeerbäume, und zwar jedem dieser Demerenten mit 25 Thlr. zugebilligt. Ferner ist

Das 2te Prämium, wegen angelegter Maulbeerhecken, 1) im Halberstädtischen: dem Kloster Hamersleben, wegen einer angelegten Maulbeerhecke 573 Fuß lang; 2) in der Neumark: dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schnetter zu Peitz, wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 1105 Rheinland. Fuß lang; 3) in der Churmark: a) dem Pantoffelmacher Herrmann Schwarz zu Gransee, wegen einer Maulbeerhecke von 366 Fuß lang; b) dem Prediger Kunstmann zu Buckow, wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 380 Fuß lang, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 20 Thlr. bewilligt worden, da der Hauptzweck der in der bestimmten Qualität angelegten Hecken erreicht ist, obgleich der Umstand, daß nach Inhalt des Prämienfazes diese Hecken um Felder, Gärten und Plantagen angelegt werden sollen, nicht gehdrig bescheinigt ist. Sodann haben

Das 3te Prämium für 4 Forstbediente, wegen des ausgesäeten mehresten Holzsaamens, 1) im Halberstädtischen: die beyden Förster Kdhler und Stein, zu Kdnigshof und Bennekenstein, wegen der im verwichenen und jetzigen Frühjahr ausgesäeten 2826 Scheffel Tannensaamen; 2) in Westpreussen: der Oberförster Bräun zu Schwetz, wegen der seit 2 Jahren ausgesäeten resp. 1368 und 1660 Scheffel Kienäpfel, und

M m

zwar jeder dieser 2 Demerenten mit 20 Thl. ausgezahlt erhalten. Hernächst ist in Ansehung

Des 4ten Prämii, für 3 Forstbediente, welche die größte Anzahl schöner, gerader, zehn bis zwölfjähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen, vorzeigen können, in der Churmark: a) dem Schloßherrenmeister Grunewald zu Osterburg, und b) dem Ackermann Hans Wendt zu Kleinbeuster, jedem nur ein außerordentliches Prämium von 20 Thlr. bewilligt, weil die Bestimmung des Prämienfahes, daß die Eichenpflanzungen von Königl. Forstbedienten geschehen seyn sollen, in beyden Fällen mangelt; dagegen ist c) dem Oberplanteur Erdning zu Neuholland, wegen der in der Dramienburger Forst gepflanzten 50,000 Stück junger Eichen, das volle Prämium mit 40 Thlr. zugetheilt worden. Auch ist

Das 6te Prämium, wegen der besäeten mehresten und ansehnlichsten Sandschellen, in der Neumark: a) dem Arrondator Ewald zu Grüneberg, wegen der durch ausgesäeten Fichtensaamen stehend gemachten 20 Magdeburgischen Morgen Sandschellen; b) dem Kreisdeputirten von Schönning zu Morreu, wegen besäeter und mit Fichtstrauch belegter 100 magdeburgischer Morgen Sandschellen, und zwar jedem dieser 2 Demerenten mit 30 Thlr. bewilliget worden, jedoch in Ansehung des 1c. von Schönning, unter der Bedingung, daß die 100 Morgen, worauf der Sand gedämpft worden, annoch mit schicklichen Holzsaamen besäet werden müssen. Ferner ist

Das 7te Prämium, wegen der Weidenstrauchholzpflanzungen zu Faschinen, und wegen der gepflanzten mehresten Weidenbäume, 1) im Hohensteinschen: der Gemeinde zu Woffleben, wegen der an den dortigen Mühlen- und Wassergraben gepflanzten 4060 Stück Weiden; 2) in der Neumark: dem Oberamtmanne Moller zu Rampitz, unter Vorbehalt der Bescheini-

gung, daß die besignirte Weidenpflanzungen zu Unterhaltung der Wasserwerke und Dämme des praedii, auf dessen fundo die Anlage gemacht ist, bestimmt sind; 3) in der Churmark: dem Deichinspektor Krause zu Wriezen, wegen angepflanzter 7605 Stück junger Kopfweiden, und zwar jedem dieser 3 Demerenten mit 20 Thlr. accordiret worden. Desgleichen haben

Das 8te Prämium, wegen angelegter lebendiger Hecken von Weiß- und Schwarzborn, auch Büchen und Rüstern, 1) im Halberstädtischen: der Förster Einbrodt zu Ermöleben, wegen einer um den Forstgarten angelegten dergleichen Hecke von 221 Ruthen lang; 2) im Magdeburgischen: a) der Kaufmann Büniger zu Calbe, wegen einer angelegten Rüstern- und Weißbornhecke um seinen Weinberg von 356 Ruthen lang; b) der Colonist Christoph Melchior Werner zu Schönebeck, wegen der um sein Etablissement angelegten dergleichen Hecke, obgleich etwas Pflaumenstrauch darunter befindlich, in Rücksicht, daß der Competent ein Colonist ist, und zwar einem jedem dieser 3 Demerenten mit 20 Thlr. ausgezahlt erhalten. Ferner ist

Das 9te Prämium, wegen der, vorzüglich in Litthauen, Ost- und Westpreussen, auch der Grafschaft Mark, um Gärten, Tristen und Hütungen aufgeführten mehresten Feldstein-Mauern, in Litthauen: a) der Gemeinde zu Groß-Rosinsky, wegen der in ihren Feldern und um ihre Gärten angelegten Feldstein-Mauern, von 289 Rheinländ. Ruthen lang; b) der Gemeinde zu Klein-Wrencken, wegen einer gleichmäßigen Feldsteinmauer von 288 Ruthen lang; c) der Gemeinde zu Fleesten, ebenfalls wegen einer Feldsteinmauer von 772 Ruthen lang; d) der Gemeinde zu Jugnaitischen, wegen einer dergleichen von 601 Ruthen lang, und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit 20 Thlr. zugebilliget worden. Sodann hat

Das 12te Prämium für 4 Impetranten, welche die besten Alleén von Obstbäumen an den Landstraßen anlegen und fortbringen, im Halberstädtischen: die Gemeinde zu Wernigerode, wegen der vor dem Dorfe und der Landstraße Alleénweise gepflanzten 510 Stück Obstbäume, mit 20 Thlr. ausgezahlt erhalten. Ferner ist

Das 14te Prämium für einen Bäcker, Brauer und Branntweimbrenner im Cleve- und Meursischen auf den Gebrauch der Steinkohlen, statt der Holzfeuerung ausgesetzte Prämium, 1) im Clevischen: dem Bäcker und Fuesebrenner Marcellus Stevens zu Xanten, wegen der im vorigen Jahre verbrauchten 219 Gang Steinkohlen; 2) im Meursischen: dem Branntweimbrenner Carl Tellering zu Meurs, wegen verbrauchter 1100 Gang Steinkohlen, und zwar jedem dieser Demerenten mit 20 Thlr. bewilliget worden. Auch ist

Das 18te Prämium, auf den Gebrauch der Torffeuerung bey Ziegel- und Kalkbrenneren, in der Churmark: dem Oberamtmanne Fromme zu Linum, welcher einen glücklich reussirten Versuch gemacht hat, Mauer- und Dachsteine bey Torf zu brennen, mit 50 Thlr. zugetheilt worden. Sodann ist

Das 25ste Prämium, für die hiesigen Brauer und Branntweimbrenner, die sich zu ihrem Gewerbe zuerst der Steinkohlen, statt der Holzfeuerung, bedienen haben, der hiesigen Branntweimbrennerwitwe Elie Jouin sen. mit 20 Thlr. zugebilligt worden. Ferner haben

Das 31ste Prämium, für 4 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten selbst unter sich theilen, 1) in der Grafschaft Mark: die Intendanten der Westfäler Holzmark, Niederamts Uana wegen dieser unter sich vertheilten Holzmark; 2) in Litthauen: a) der Gemeinde zu Alt Kuttarren, b) der Gemeinde zu Antleuthen, c) der Gemeinde zu Schlaunen; 3) in der Churmark: a) der

Gemeinde zu Dranseé, b) der Gemeinde zu Brunow und Packebusch, und zwar jede dieser 6 Gemeinden mit 30 Thlr. ausgezahlt erhalten. Sodann ist

Das 32ste Prämium, für 4 Competenzen, so die mehresten Pfunde Futterkräuter-Saamen ausgesäet, oder künstliche Wiesen angelegt haben, 1) im Halberstädtischen: dem Prediger Jacobi zu Guderleben, wegen angelegter 16 und einen halben Morgen künstlicher Wiesen, und der darauf ausgesäeten 29 und einen halben Scheffel Esparcette, und 17 Pfund Kopfklee und Lucernensaamen; 2) in der Neumark, dem Amtmann Küsel zu Schulzenborn, wegen angelegter 13 und einen halben Morgen künstlicher Wiesen, und der darauf ausgesäeten 405 Pfund Kleeversamen; 3) in der Churmark: dem Policé-Commissario Schwan zu Lichtenberg, wegen ausgesäeter 900 Pfund rothen und weissen Kleeversamen, und zwar jedem dieser 3 Demerenten mit 20 Thlr. bewilliget worden. Auch ist

Das 33ste Prämium, für zehn Bauern, wovon jeder 2 Morgen Magdeburgisch mit Futterkräuter besäet hat, im Halberstädtischen: a) dem Johann Heinrich Barner zu Bühne, wegen besäeter 3 Morgen mit Klee; b) dem Conrad Willer daselbst, wegen 8 Morgen; c) dem Andreas Heinemann zu Wulferstedt, wegen 4 Morgen; d) dem Schulzen Andreas Fiedler zu Guderleben, wegen 4 Morgen; und e) dem Schulzen Henze zu Woffleben, wegen 4 Morgen, und zwar jedem dieser 5 Demerenten mit 5 Thlr. zugeeignet worden. Ferner ist

Das 34ste Prämium, für Gemeinden oder einzelne Wirthe, welche die Stallfütterung des Rindviehes an Orten, wo sie noch nicht üblich gewesen ist, einführen, 1) im Halberstädtischen: dem Johann Heinrich Barner zu Bühne, wegen der auf 6 Stück Rindvieh eingeführten Stallfütterung; 2) in der Churmark, dem Dekono-

mus Eberbach zu Lichtenberg, wegen der auf 9 Stück Rindvieh eingeführten Stallfütterung, und zwar jedem dieser 2 Demerenten mit 20 Thlr. zugebilligt worden. Auch hat

Das 36 Prämium für 4 Wirthe, welche die Mergel-Düngung zuerst einführen, in Pommern: die Dorfschaft Kerstin, wegen der mit Mergel bedüngten 130 Scheffel Rocken Aussaat, und zwar mit 20 Thlr. erhalten. Desgleichen haben

Das 37ste Prämium auf die Einführung des Pflügens mit Ochsen, im Magdeburgischen: a) der Cossäte Carl Schulze zu Schweitsch, b) der Cossäte Christian Kohl zu Pranitz, c) der Christian Gottfried Bruchhaus zu Trebitz, und d) der Richter Carl August Leisering, und zwar jeder dieser 4 Demerenten mit 20 Thlr. zugebilligt erhalten.

Sodann ist das 39ste Prämium für 4 Unterthanen in Ostfriesland, und dem Harlinger Lande, auch der Grafschaft Mark, welche bey der diesjährigen Hengstföderung, die vier besten ausländischen Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, nachweisen, in Ostfriesland: a) des Jacob Myssen Spinnekers Wittwe zu Westermarsch, b) dem Heinrich Cassens Rastede zu Harenburg, c) dem Evert Bastians zu Lütetsburg, und d) dem Dirk Eyke zu Bagband, und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit 50 Thlr. bewilliget worden. Ferner hat

Das 43ste auf die Beförderung des Wand-Baues ausgesetzte Prämium, im Westpreussischen Negdistrikt: der Zimmergesell Gaysler zu Grotswa. in der Voraussetzung, daß der von ihm gewonnene Wand dem ausländischen in der Güte und Preise gleich kommt, mit 40 Thlr. bekommen. Auch ist

Das 50ste Prämium für 2 Personen, die ein Stück gefertigter Spitzen, so den Brüsslern an Dessen und Feinheit gleich kommen,

vorzeigen, in der Churmark der Christiane Friederike Schustern zu Prenzlau, mit 25 Thlr. accordiret. Nicht minder

Das 53ste Prämium für denjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, oder in der Grafschaft Mark, welche das beste Stück gestreiften Flanell oder Baumwollen produciren, im Mindenschen: dem Caspar Heinrich Wschentrup zu Herforden, wegen producirtter drey Proben Baumwollenzeug mit 25 Thlr. zugebilligt. Auch

Das 54ste Prämium für 2 Fabrikanten, welche zum erstenmal wenigstens für 1000 Thlr. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes debittiren, in Ostfriesland: dem Raschmacher Leopold zu Emden, um die Fabrikation der wollenen Waaren in dortiger Provinz mehr zu befördern, mit 40 Thlr. bewilligt worden. Desgleichen haben

Das 57ste Prämium, für 4 Unterthanen, so von selbst gewonnenem Flachse in einem Jahre das mehreste Hausleinen verfertigt haben, 1) in der Churmark: der Schulze Krüger zu Blanckenburg; und 2) in der Grafschaft Mark: der Schulze Belmede zu Widinghofen, und zwar jeder beyder Demerenten mit 20 Thlr. erhalten. Ferner ist

Das 58ste Prämium für 2 Personen, welche den besten, feinsten und mehresten leinen Dammast wükten, 1) im Halberstädtischen: dem Dammastweber Franz Heinrich Henschler zu Halberstadt; 2) im Mindenschen: dem Dammast-Fabrikanten Donnermann zu Bielefeld, und zwar jedem mit 20 Thlr. zugebilliget. Nicht minder

Das 65ste Prämium für diejenigen 4 Unterthanen in den Grafschaften Lingen und Mark, die auf neu angeschafften Weberstühlen zur Haushaltung, oder zum Verkauf eine Quantität Leinen gewebt oder weben lassen, im Lingenschen: a) dem Colons

Hövelmeyer zu Lehen; b) dem Heuersmann Berend Herrmann Bertels zu Espel; c) der Anna Christina Meyern zu Schapen, und d) der Anna Maria Negting zu Freren, und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit 8 Thlr. accordirt. Desgleichen

Das 66ste Prämium für 4 Mädchens oder Frauenspersonen in den Graffschaften Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben gelernt, und für sich oder andere ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, im Lingenschen: a) des Neubauers Woss Tochter Elisabeth und Agnese zu Bokraden; b) des Colonist Dieters zu Wettrup 2 Töchter; c) der Anna Maria Bydenbiede zu Mettingen; d) der Anna Margaretha Lambers zu Freren, und zwar jeder dieser 4 Demerentinnen mit 5 Thlr. zugebilligt. Sodann haben

Das 69ste auf das feine Baumwollen-Garn-Gespinnst ausgelegte Prämium, in Pommern: a) die Frau des Wachtmeisters Koch zu Sark; b) der Dragoner Berger daselbst; c) die Frau des Unterofficier Blank daselbst; d) die Frau des Unterofficiers Kizlow daselbst; und zwar jeder dieser 4 Competenten mit 20 Thlr. erhalten. So wie auch

Das 70ste Prämium für diejenigen 16 Haushaltungen geringer Leute in der Niedergraffschaft Lingen, welche durch die vorgeschriebenen Atteste, das mehreste Garn-gespinnst aus gekauften oder geborgten Flachs, Hanf oder Wolle nachweisen, im Lingenschen: a) der Wittwe Schätten zu Urdervenne; b) der Frau des Vorstehers Brandel zu Holzhausen, und c) der Elisabeth Kdp zu Freren; und zwar jeder dieser 3 Personen mit 3 Thlr. zugetheilt worden ist. Ferner ist in Ansehung

Des 71sten Prämii, für diejenigen 6 Jungens oder Mannspersonen in der Graffschaft Lingen, welche innerhalb Jahresfrist das Spinnen zuerst erlernt und neben ihrer sonstigen Arbeit betrieben haben: Der

Lingenschen Kammer-Deputation, da dieses Prämium nur für 6 Personen ausgelegt ist, überlassen worden: solches nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, den qualificirtesten von den sich dazu gemeldeten 15 Competenten zuzubilligen, oder allenfalls durchs Loos an 6 derselben mit 4 Thlr. für jeden zu vertheilen. Sodann ist

Das 72ste Prämium für 6 junge Bursche im Magdeburgischen und in der Neumark, die sich auf das Garn-Gespinnst legen, im Magdeburgischen: a) dem Sohn des Schusters Altenau zu Dretzel, Namens Christoph; b) den beyden Söhnen des Invaliden Bäcker zu Parchen, Namens Johann Friedrich 14, und August 12 Jahr alt; jedem dieser 2 Demerenten mit 5 Thlr. bewilligt worden. Ferner hat

Das 73ste Prämium für 2 Commercianten in der Graffschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flachs zum Spinnen auf Borg, gegen zweckmäßige Zurücklieferung des Garns oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben: im Lingenschen: der Kaufmann Albers zu Bersten mit 8 Thlr. erhalten. Nicht minder ist

Das 74ste Prämium für die sich zuerst meldenden 4 Colonos in der Graffschaft Lingen, welche innerhalb Jahresfrist erweislich 2 Scheffel Leinsaamen und 2 Scheffel Hanf ausgesät, zum Wachsthum befördert und das Produkt zur Bearbeitung zugerichtet haben, im Lingenschen: a) dem Colono Werseborg zu Bokraden; b) dem Stroot Lucas zu Gorsten; c) dem Colono Hoffschulte zu Freren, und d) dem Colono Rosenmüller zu Bawinkel; und zwar jedem dieser 4 Competenten mit 10 Thlr. zugetheilt, auch

Das 76ste Prämium für 2 Neubauer oder Heuerleute in der Graffschaft Lingen, welche sich 2 oder mehrere Zugochsen zur beständigen Beybehaltung und Ackerbestellung anschaffen, im Lingenschen: a) dem Neubauer Wilm Tagge zu Wettrup; b)

dem Neubauer Jan Niebner zu Lengerich, und zwar jedem ganz mit 10 Thlr. außer dem auch c) dem Neubauer Gerb Brünning zu Altenlünne zur Halbschied mit 5 Thlr. bewilligt worden.

Der Schluß künftig.

II Avertissement.

Da der auf den 23ten Sept. d. J. zu Halle im Ravensbergischen einfallende Krammarkt, weil das Lauberhüttenfest der Juden an diesem Tage den Anfang nimmt, auf den 29. Sept. d. J. verlegt worden; so wird solches hierdurch zu jedermans Wissenschaft gebracht. Signat. Minden den 24. Aug. 1790.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer

Haf. v. Hüllesheim, v. Nordenslycht.

III Citations Edictales.

Auf die von dem Fürstl. Münsterschen Hofgerichte an die Kdn. MindenRavensbergische Regierung ergangene Requisition, wird folgende von daher erlassene Edictal-Ladung der Gläubiger der verstorbenen Geheimen Rätin von Schmiesing hierdurch öffentlich bekannt gemacht: Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Herrn Hofrichters, werden die an die Nachlassenschaft der abgelebten Frau Geheimen Rätin FreiFrau von Schmiesing geborne Freyin von Droste zu Wischering einen Anspruch und Forderung habende Gläubiger hiemit zum 1ten, 2ten und 3ten mal edictaliter verabladet, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses, am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an der Nachlassenschaft der abgelebten Frau Geheimen Rätin FreiFrau von Schmiesing habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden, unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor und einzubringen.

bringen. Münster den 29ten Julius 1790.
De mandato D. Judicis S. Aulici
Hofion causae actuar.
Signatum Minden im Regierungs-Ka-
the den 25ten August 1790.
v. Arnim.

Gericht Wietersheim.

Da bey der comthureulich Wietersheimischen eigenbehörigen Stette sub No. 5. zu Pöpinghausen Umstände eingetreten sind, die die Elocation derselben nöthig gemacht haben, und daher nun auch erforderlich ist, den Schuldenzustand des Coloni Spammann zu reguliren; so wird solches sämtlichen Creditoribus desselben hiedurch bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß Terminus zu Abgabe der Forderungen an gedachten Colono Spammann, auf den 13. Oct. d. J. zu Pöpinghausen angesetzt sey: wo sich, des Morgens um 8 Uhr die Gläubiger entweder in Person, oder durch zulässige legitimirte Mandatarien, wozu denen, die hiesiger Gegend etwa keine Bekantschaft haben, der Herr Justizcommissarius Müller vorgeschlagen wird, einzufinden, ihre Forderungen an Capital und Zinsen anzuzeigen, und die darüber in Händen habenden Urkunden vorzulegen, und mit dem Credario Spammann darüber zu handeln haben: Im Ausbleibungsfall haben sie aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Bessel.

Amte Limberg. Der Heuerling Ernst Müller, welcher sich bey seinem Schwiegersohn Johan Herman Brdeldieck auf Cassebaums Hofe, auf den Rüschen aufgehalten, ist vor einiger Zeit gestorben. Es werden deshalb alle und jede, welche an dessen geringen Nachlaß, etwas zu fordern, hiemit verabladet, diese Forderung bey Strafe ewigen Stillschweigens

am 21. Sept. an der Gerichtsstube zu Bünde anzuzeigen, auch die darüber sprechende Beweismittel herbey zu schaffen.

Bielefeld. Alle diejenigen unbesantten Gläubiger und Reals-Prätendenten, welche an dem Nachlaß des ohnlängst mit Tode abgegangenen Mauermeister Rediger aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden auf Instanz der Redigerschen Erben hierdurch vorgeladen, binnen einer 4 wöchentlichen Frist und längstens in Termino den 14ten Sept. d. J. ihre Forderungen ad Protocolum anzugeben und nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins mit Vollziehung der Erbtheilung verfahren werden sol, und zurückbleibende Gläubiger sich künftig nur pro rata an die Erben halten müssen.

Tecklenburg. Der Bürger Berend Herm. Hakmann in Ibbenbühren hat gerichtlich erklärt, daß er seine Creditores zu befriedigen nicht im Stande sey, weshalb von hochlöblicher Regierung Concursus creditorum eröffnet worden. Es werden demnach mittelst gegenwärtiger, 2mal den Mindenschen Intelligenz Blättern, und 2mal den Pippstädter Zeitungen einzuverleibenden öffentlichen Vorladung alle diejenigen, welche an ernannten Berend Hermann Hakmann Forderung haben, aufgefordert, in dem in vim triplicis auf Freitag den 17. Sept. a. c. Vormittags um 10 Uhr angeetzten Termin ihre Forderungen vor untergeschriebnem Commissario nicht nur anzugeben, sondern auch mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, mit dem Gemeinschuldner und den Neben-Creditoren darüber, und über die Priorität zu verfahren, demnächst aber geschnäpste Classification in künftiger Prioritäts-Sentenz gewärtig zu seyn; mit beigefügter Warnung, daß, welche sich in dem gesetzten Termin nicht mel-

den, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen nicht liquidiren, präclusiviret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Vigore Commiss. Mettingh.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das dem Schumacher Casp. Vorward gehörige im Scharn belesene Haus samt Hudertheil so zu 1504 rthlr. 12 ggr. taxiret worden, soll anderweit in Termino den 1. Octbr. a. c. meistbietend verkauft werden, zu welchem Ende sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und nach erfolgtem höchsten annehmlichen Geboth des Zuschlages gewärtigen können.

By denen Kaufleuten Herren Tietzel und und Hohlt ist eine Partey Schaafs Wolle vorrätzig; wozu sich Kauflustige unter acht Tagen melden müssen.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bureauemeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekandt, daß über das Vermögen des Knopfmacher Lindemann der Concurs eröffnet, und auf die öffentliche Subhastation seines hiesigen Bürgerhauses sub Nr. 145. in der Thonstraße belegen, erkannt worden. Dieses Haus ist von geschworenen Taxatoren auf 340 Rt. 21 mgr. in Golde veranschlaget, und außerdem gehören noch 8 Schfl. Saat Bergtheil und die Gerechtigkeit dazu, 3 Kühe in die gemeine Mark zu treiben, beydes ist aber nicht mit taxiret, weil das für die gemeinen Lasten gerechnet werden. Alle und jede, welche darauf zu bieten gesonnen, und ein Bürgerhaus zu besitzen fähig und zu bezahlen im Stande sind, werden daher hiedurch aufgefordert, sich in denen angeetzten Licitations-Terminen den 27ten Julii, 24ten Aug. und 28ten Sept. c. des Morgens um 11 Uhr am hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch gehörig in-

struirte Bevollmächtigte einzufinden, und ihr Geboth zu eröffnen, da denn im letzten Termine der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, weil nach dessen Verlauff kein weiteres Geboth mehr angenommen werden wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Gerichte eingesehen werden.

Tecklenburg. Zum öffentlichen Aufgeboth auf des in Concurſ gerathenen Bürgers in Tbbenbühen Berend Hermann Hakmanns in und bey diesem Ort gelegene, von den geschwornen Aestimatores nach Abzug der Lasten zu 452 Rthlr. gewürdigte Grundstücke, als: das zwischen Coors und Budden Willms sub Nr. 32 in Tbbenbühen gelegene Haus; 2 Scheffel Saat Landes im Leher Esch zwischen Kellermessels und Borgmanns Land gelegen; den Garten im Bante an Upmeiers Wiese, werden 3 Termine, der erste auf den 26ten August der andere auf den 23. Sept., der 3te und letzte aber auf Dienstag den 26. Oct. dieses Jahrs des Morgens gegen 10 Uhr angesetzt, und Kauflustige hiermit eingeladen, in denselben, insbesondere in dem letzten Termin hier in Tecklenburg vor dem Untergeschriebenen, als ernannten Commissario zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, maassen nach Ablauf des letzten Licitationstermins kein weiteres Aufgeboth zugelassen werden wird, sondern der Meistannehmlichbietende des Zuschlags einer hochlöblichen Regierung gewärtig seyn kann. Die auch außer den bereits verablatheten ingrosirten Creditoren dingliche Rechte an den zum öffentlichen Verkauf gesetzten Grundstücken zu haben vermeynen, werden hierdurch aufgefordert, selbige bey Strafe der Präclusion vor dem letzten Verkaufs-Termin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen.

Digore Commissionis Metting.

V. Sachen, zu verpachten.

Minden. Das ehemalige Stoddiecksche Haus gegen dem Kloster über, und das Haus vom Brantweinbrenner Schmidt hinter der Mauer, sind auf zukünftigen Michaelis zu vermiethen. Die Liebhaber dazu können sich bey dem Hrn. Cammer-Secretario Bessel melden.

VI Gelder, so auszuleihen.

Da mehrere 1000 Thaler Thorbeckische Vormundschafts-Gelder vorrätzig in Deposito sind, und solche gegen 4 pro Cent Zinsen und hypothecarische Sicherheit ausgeliehen werden sollen; so können sich diejenigen, die einer Anleihe bedürftig, an die Vormundschaft, Assistenzrath Stube und March, Commissarius Wesseling wenden. Signatum Minden den 18. August 1790.

Königl. Preuß. Minden. Ravensbergisches Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

Minden. Es liegen 2500 Rthlr. Gold zum Verleihen a 4 pr. c. in Bereitschaft; wer solche ganz oder zum Theil verlangt und gerichtliche Hypothek nachweisen kann, wolle sich bey dem Hrn. Regierungsrath Widelind melden.

VII Notification.

Minden. Der Brantweinbrenner Diederich Meyer alhier hat 4 Morgen Land im Korten Hooge in vier Stücken belegen, gegen 2 u. 1 halben Morgen doppelt Einfallsland in der Pfahlstette und 80 rthl. baar Geld respective ausgetauscht, und an den Coloum Cord Henrich Beckemeyer Nr. 20. zu Stemmer solchergestalt verkauft. Ferner hat der Bürger Wolhagen den dem Chirurgie Gesellen Echindeler gehörige in der Brüel Masch belegene Acker Zins-Landes zu 45 Rthlr. in Golde sub hasta meistbietend erstanden.